



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 28.02.2024 um 18:00 Uhr in Finsterwalde, Oscar-Kjellberg-Straße 9, Kulturweberei

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 28 vom 22.11.2023
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 28.02.2024
Vorlage: BV-2024-020
- TOP 5** Einsatzgeschehen Brand- und Hilfeleistungen 2023
- TOP 6** Auswertung Veranstaltungsbetrieb und Vorschau Veranstaltungskalender Kulturweberei
- TOP 7** Verabschiedung Fachbereichsleiter
- TOP 8** Allgemeine Vertretungsregelung für den Bürgermeister
Vorlage: BV-2024-002
- TOP 9** Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 4
Vorlage: BV-2024-004
- TOP 10** Abwägung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-005
- TOP 11** Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-006
- TOP 12** Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Schacksdorfer Straße 122“
Vorlage: BV-2023-009-1
- TOP 13** Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Schacksdorfer Straße 122
Vorlage: BV-2023-012-1
- TOP 14** Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Photovoltaikfreiflächenanlage Schacksdorfer Straße 122
Vorlage: BV-2023-013-1
- TOP 15** Aufhebung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ und Neuaufstellung
Vorlage: BV-2023-090-1
- TOP 16** Aufhebung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ und Neuaufstellung
Vorlage: BV-2023-010-1
- TOP 17** Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-008
- TOP 18** Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-009
- TOP 19** Jahresabschluss 2018 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-010
- TOP 20** Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: BV-2024-011
- TOP 21** Jahresabschluss 2019 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-012
- TOP 22** Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: BV-2024-013
- TOP 23** Jahresabschluss 2020 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-014
- TOP 24** Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: BV-2024-015

TOP 25 Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen im Jahr 2023

Vorlage: BV-2024-003

TOP 26 Zehnte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-034-10

TOP 27 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Vorlage: BV-2014-112-2

TOP 28 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009

Vorlage: BV-2009-007-2

TOP 29 Beantwortung von Abgeordnetenfragen

TOP 30 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1 Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 28 vom 22.11.2023

TOP 2 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters



Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno und der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 23. Januar 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte

am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt 28 Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei dem

Wahlleiter für die Stadt Finsterwalde

Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Finsterwalde durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerbende können **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf **höchstens** insgesamt **42** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versamm-

lung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen

ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgK-WahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe - Elster oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, bei der

Wahlbehörde, Stadt Finsterwalde,
Einwohnermeldeamt (Bürgerservice)
Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde**, Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde **spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgK-WahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8; 03238 Finsterwalde, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgK-WahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am 10. April 2024, 14 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno das Gebiet des Ortsteiles Sorno
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Sorno ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sorno bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Sorno wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **6** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte das Gebiet des Ortsteils Pechhütte.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Pechhütte ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine oder einen Bewerbenden enthalten. Jede oder jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Pechhütte bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Pechhütte wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Finsterwalde, den 23.01.2024



Michael Miersch
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über öffentliche Zustellungen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 18.7.2017 I 2745.

Die Stadt Finsterwalde hat folgende Abgabenbescheide erlassen:

1. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der **Grundsteuer** für das Jahr **2024** inkl. der **Gewässerunterhaltung** für die Jahre **2023 und 2024** vom 23.02.2024, Kassenzeichen 00001411-0001 gegen **Klaus Eckert**.
2. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der **Grundsteuer** für das Jahr **2024** vom 23.02.2024, Kassenzeichen 00006119-0001 gegen **Mike Lorenz**.
3. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der **Grundsteuer** für das Jahr 2024 inkl. Der **Gewässerunterhaltung** für die Jahre **2023 und 2024** vom 23.02.2024, Kassenzeichen 00006119-0002 gegen **Mike Lorenz**.
4. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der **Grundsteuer** für das Jahr **2024** vom 23.02.2024, Kassenzeichen 00006119-0003 gegen **Mike Lorenz**.
5. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der **Grundsteuer** für das Jahr **2024** vom 23.02.2024, Kassenzeichen 00021357-0000 gegen **Sebastian Pischke**.
6. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der **Grundsteuer** für das Jahr vom 23.02.2024, Kassenzeichen 00023007-0000 gegen **Jens Kroll**.
7. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der **Grundsteuer** für das Jahr vom 23.02.2024, Kassenzeichen 00001411-0001 gegen **Ronny Fiedler**.

Die Abgabenbescheide über die Grundsteuer werden öffentlich zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die zuzustellenden Abgabenbescheide können innerhalb der Servicezeiten der Stadtverwaltung Finsterwalde im Fachbereich Finanzwirtschaft, Abteilung Steuern, Zimmer 113, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich „Solarpark westlich der Landstraße L 60“ gefasst.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Darstellung einer Sonderbaufläche nach § 11 Abs. 2 BauNVO zur Nutzung von Sonnenenergie
- Der Vorentwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten wird für die frühzeitige Beteiligung in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 22.03.2024

elektronisch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter <https://www.fensterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit> sowie auf dem Planungsportal Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der angegebenen Frist im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während folgender Dienstzeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 – 12:00 Uhr |

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Die beabsichtigten Nutzungs- und Bebauungsvorstellungen werden zu o. g. Zeiten erläutert.

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum genannten Vorentwurf schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch elektronisch an stadtplanung@finsterwalde.de abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte“, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 06.02.2024



Gampe
Bürgermeister



| | | | |
|---|---------------|---|--|
| Stadt Finsterwalde | |  | |
| Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB | | | |
| | Bearbeiter: | | |
| | geprüft: | | |
| Plangebiet 17. Änderung des Flächennutzungsplanes | Maßstab: | 1:10050 | |
| | Druckausgabe: | 22.08.2022 | |

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark westlich der Landstraße L 60“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark westlich der Landstraße L 60“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Planungsrecht für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung aus Sonnenenergie für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Landstraße L 60 zwischen Lichterfeld-Schacksdorf im Norden und Lauchhammer im Süden. Die Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7 (teilweise) und 8 der Flur 58 Gemarkung Finsterwalde liegen im Bereich einer Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaugesbietes Kleinleipisch.

Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen, wird der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung Januar 2024 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 22.03.2024

elektronisch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter <https://www.finsterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit> sowie auf dem Planungsportal Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der angegebenen Frist im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während folgender Dienstzeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 – 12:00 Uhr |

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum genannten Vorentwurf schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch elektronisch an stadtplanung@finsterwalde.de abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte“, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 06.02.2024



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

| | | |
|---|---------------|------------|
| Plangebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark westlich der Landesstraße L60" | Bearbeiter: | |
| | geprüft: | |
| Flur 58, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7 (teilweise) und 8 | Maßstab: | 1:16100 |
| Gemarkung Finsterwalde | Druckausgabe: | 29.09.2022 |

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung vom 23.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohnhauses in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 18, Teil aus Flurstück 328

Die Lage des Plangebietes ist im beigegeführten Kartenausschnitt dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Stadtrand, nördlich der Schacksdorfer Straße sowie westlich der Gartenanlage in der Grenzstraße.

Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen, wird der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung Januar 2024 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 22.03.2024

elektronisch auf der Internetseite der Stadt Fensterwalde unter <https://www.fensterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit> sowie auf dem Planungsportal Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der angegebenen Frist im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Fensterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Fensterwalde (Eingang M) während folgender Dienstzeiten:

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
 Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum genannten Vorentwurf schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch elektronisch an stadtplanung@finsterwalde.de abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen

Sie bitte dem Formblatt: „Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte“, welches mit ausliegt.

Fensterwalde, den 06.02.2024



Gampe
Bürgermeister



Stadtverwaltung Fensterwalde

Quelle: https://geobase-18.de

Dienstag, 6. Februar 2024

**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Kai Roeper, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.